

- Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II

Wichtige Informationen zur Schülerbeförderung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben der Zahlung des Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, welche die **nächstgelegene** Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Über das Schulsekretariat ist vorrangig die Befreiung von den Schülerbeförderungskosten und vom Eigenanteil zu beantragen.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Altersstufe zurzeit 11,85 – 14,07 Euro.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird nach Vorlage der Zahlungsbelege mit Ihnen direkt abgerechnet.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Landkreis Göppingen Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Zahlungsbelege** auf.

Vordrucke erhalten Sie im Kundenzentrum des Jobcenter Landkreis Göppingen oder im Internet (www.jobcenter-ge.de/goeppingen).

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung):

Jobcenter Landkreis Göppingen
Mörikestr. 15
73033 Göppingen

Tel.: 07161 9770 751 Die Telefongebühren richten sich nach Ihrem jeweiligen Anbieter
Fax.: 07161 9770 444
E-Mail: Jobcenter-Goepingen.Geldleistung@jobcenter-ge.de
Internet: www.jobcenter-ge.de/goeppingen oder www.arbeitsagentur.de

Postanschrift
Jobcenter Landkreis
Göppingen
Mörikestr. 15
73033 Göppingen

Telefon
07161 9770 751
Telefax
07161 9770 730

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr
sowie
Do 14.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung